

## Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV)

Zu Ihrer Frage ob, in der VollstrVergV der Begriff „beigebrachte Gelder“ durch "realisierte Zahlung" oder einen gleichbedeutende Begriff ersetzt werden soll, damit eine Erfolgsprämie an den Vollziehungsbeamten gezahlt werden kann, wenn der Vollstreckungsschuldner die Geldforderung durch elektronische oder digitale Zahlungsweise begleicht, hat die Abstimmung im Hause sowie mit dem für den Erlass der Vollstreckungsvergütungsverordnung zuständigen Bundesministerium der Finanzen Folgendes ergeben:

Die Ermächtigungsnorm des § 49 Abs.1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) für den Erlass der Vollstreckungsvergütungsverordnung steht dem Regelungsanliegen dass, die Vollstreckungsvergütung an den Vollziehungsbeamten auch gezahlt werden kann, wenn die Schuldsumme durch elektronische oder digitale Zahlungsweise erfolgt, grundsätzlich nicht entgegen: Nach dem Wortlaut des § 49 Abs.1 BBesG wäre eine Vergütung für elektronische oder digitale Zahlungen bzw. für jegliche Form bargeldloser Zahlung zulässig, da auch solche Zahlungen „vereinnahmt" werden.

Die Vollstreckungsvergütungsverordnung verwendet in sofern abweichend von § 49 BBesG die Terminologie „beigebrachte Beträge" und „beigebrachte Geldbeträge". Dabei schränkt auch das Wort „beigebracht“ die Möglichkeit grundsätzlich nicht ein, auch bargeldlose oder elektronische Zahlungen an die Vollziehungsbeamten zu vergüten. Für die Vergütung der Vollziehungsbeamten ist allerdings erforderlich, dass diese nachweislich einen konkreten Beitrag zur zügigen und erfolgreichen Erledigung der Geldforderung erbracht haben (so Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 14.12.1993, Az.:10 AZR 4 94/92). Nach der von der VollstrVergV gedeckten Praxis, erfolgt die Berechnung der Vergütung für die Vollziehungsbeamten derzeit einfach und klar auf Basis der vorgelegten Quittungen. Sofern eine solche ausgestellt wird (z.B. bei einer Zahlung mit EC-Karte), ist bereits heute eine Vergütung der Vollziehungsbeamten auch für elektronische Zahlungswege möglich.

Sofern eine Zahlung nicht eindeutig dem Tätigwerden eines Vollziehungsbeamten zugeordnet werden kann, muss eine Vergütung auch zukünftig unterbleiben. Insofern würde es keinen Unterschied machen, wenn der Begriff „beigebrachte Gelder“ durch einen anderen ersetzt werden würde.

Dennoch habe ich Ihren Hinweis als Anregung genommen, die Vergütung weiterer Zahlungswege zu überprüfen. Das Bundesministerium der Finanzen hat sich dieses Anliegen bereits angenommen und stellt Überlegungen an, die VollstrVergV durch eine Verordnung über die Vollstreckungsvergütung für die Beamtinnen und Beamten des Bundes zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Günter Krings